

TGD – Programm "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration"

Version 1, April 2025

Anerkennung im Rahmen § 15 TGD-Verordnung 2009 Veröffentlicht in den AVN 2025/20



TGD – Programm

"Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration"

Inhalt

1.	Hintergrund	3
	Voraussetzungen zur Programmteilnahme	
3.	Abgabe von Veterinärarzneispezialitäten im Rahmen der Programmteilnahme	5
4.	Ablauf der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration	5
5.	Örtliche Gegebenheiten	6
6.	Anforderungen an das Narkosegerät	7
7.	Dokumentation	7
8.	Sanktionen	8
9.	Zusammenfassung	9
10.	Abrechnung der tierärztlichen Tätigkeiten	10
11.	Anhänge	11



1. Hintergrund

Basierend auf der Verordnung "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration" (BGBI. II Nr. 438/2023), welche seit 01.01.2024 in Kraft ist, wurde das vorliegende TGD-Programm "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration" erarbeitet. Das TGD-Programm "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration" regelt, unter welchen Voraussetzungen eine sachkundige Hilfsperson der TGD-Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes zur Durchführung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration hinzugezogen werden kann und welche Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des TGD-Programms abgegeben werden dürfen.

2. Voraussetzungen zur Programmteilnahme

Alle schweinehaltenden Betriebe, welche einen TGD-Teilnahmevertrag sowie einen TGD-Betreuungsvertrag haben, können am TGD-Programm "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration" teilnehmen.

Jeder teilnehmende Betrieb muss mindestens eine sachkundige Hilfsperson an die TGD-Geschäftsstelle melden. Die sachkundige Hilfsperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre.
- Status als TGD-Arzneimittelanwender gemäß TGD-VO.
- Positive Absolvierung einer Schulung, bestehend aus einem <u>theoretischen</u> und einem praktischen Teil.
- Innerhalb von drei Jahren nach Absolvierung der Schulung hat die sachkundige Hilfsperson eine Fortbildung von jeweils zwei Stunden im Bereich des theoretischen und des praktischen Teils zu absolvieren.

Schulung

Die Schulung gliedert sich in einen theoretischen (mindestens 15 Stunden) und einen praktischen (mindestens 4 Stunden, am eigenen Betrieb) Teil. Die Teilnahme an der Schulung steht Personen ab 15 Jahren offen, als sachkundige Hilfsperson der TGD-Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes ist man allerdings erst mit 18 Jahren zur Durchführung der Inhalationsnarkose berechtigt.



Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (im folgenden Text "Fachstelle" genannt) veröffentlicht auf ihrer Homepage (www.tierschutzkonform.at) die für die theoretischen Inhalte anerkannten Ausbildungslehrgänge. Vergleichbare Ausbildungen, welche in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden, vorausgesetzt die Inhalte der absolvierten Ausbildung erfüllen in vergleichbarer Weise die Anforderungen des § 5 der Verordnung "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration". Hierfür sind die Unterlagen der Fachstelle vorzulegen.

Erst nach positivem Abschluss des Theorieteils kann die praktische Schulung durchgeführt werden.

Die **praktische Schulung** findet immer am eigenen Betrieb mit dem vor Ort befindlichen registrierten Gerät, unter Beisein der TGD- Betreuungstierärztin / des TGD- Betreuungstierarztes und einer Vertreterin / eines Vertreters des Herstellers bzw. des Vertreibers des Geräts statt.

Der Nachweis über die Erfüllung der praktischen Erfordernisse wird von der TGD-Betreuungstierärztin / vom TGD-Betreuungstierarzt und dem Vertreter des Herstellers bzw. des Vertreibers des Geräts ausgestellt. Hierfür ist ein standardisiertes Formular zu verwenden (Anhang 2).

Bis zum positiven Abschluss beider Schulungsteile darf die Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration nur im Beisein der TGD- Betreuungstierärztin / des TGD- Betreuungstierarztes angewendet werden.

Innerhalb der ersten drei Jahre ab Absolvierung der Schulung (beide Schulungsteile positiv abgeschlossen) hat die sachkundige Hilfsperson eine Fortbildung von jeweils mindestens 2

Stunden im Bereich des theoretischen und des praktischen Teils im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 der Inhalationsnarkose-VO zu absolvieren. Die Schulung des praktischen Teils hat mit dem am Betrieb eingesetzten Gerät zu erfolgen (Anhang 2).

Bei allen maßgeblichen Änderungen am Narkosegerät sowie bei jedem Wechsel des Narkosegeräts ist die praktische Schulung erneut im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen und nachzuweisen.



3. Abgabe von Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen der Programmteilnahme

Für die Narkose dürfen nur jene Tierarzneimittel verwendet werden, welche über eine Zulassung für die Allgemeinanästhesie von bis zu sieben Tage alten Ferkeln verfügen und welche in der Liste der Veterinär-Arzneispezialitäten zur Abgabe im Rahmen des TGD-Programms "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration" angeführt sind (Anhang 5).

Das Be- und Nachfüllen des Verdampfers mit Narkosegas ist ausschließlich durch die TGD-Betreuungstierärztin / den TGD-Betreuungstierarzt zulässig!

Narkosegas-haltige Veterinär-Arzneispezialitäten dürfen am landwirtschaftlichen Betrieb nur in den verplombten Verdampfern der Narkosegeräte aufbewahrt werden, eine Lagerung im Originalbehältnis ist am landwirtschaftlichen Betrieb nicht zulässig.

Bei der Meldung der Programmteilnahme bzw. vor der ersten Abgabe einer Narkosegashaltigen Veterinär-Arzneispezialität, hat die TGD-Betreuungstierärztin / der TGD-Betreuungstierarzt gemeinsam mit der sachkundigen Hilfsperson das Merkblatt zur Abgabe und Anwendung von Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des TGD-Programms "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration" zu besprechen und zu unterschreiben. Das unterschriebene Merkblatt ist am Betrieb aufzubewahren (Anhang 4).

Aufgrund der schwachen analgetischen Wirkung von Isofluran, muss allen Ferkeln <u>rechtzeitig</u> vor der Kastration (gemäß der zeitlichen Angabe in der Fachinformation der jeweils verwendeten Veterinär-Arzneispezialität) ein Schmerzmittel, welches auch postoperativ wirkt, verabreicht werden, sodass eine Wirksamkeit bereits zu Beginn der Kastration gegeben ist. Es dürfen nur jene Präparate verwendet werden, welche eine Zulassung zur post-operativen Schmerzlinderung oder zur Reduktion kastrationsbedingter Schmerzen beim Schwein besitzen.

4. Ablauf der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration

Die Durchführung der Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose durch die sachkundige Hilfsperson erfolgt unter Verantwortung der TGD- Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes und unter Beachtung der Gebrauchsanweisung des verwendeten Geräts.



Die korrekte Durchführung der Kastration unter Inhalationsnarkose wird einmal jährlich von der TGD-Betreuungstierärztin / vom TGD-Betreuungstierarzt durch Beisein bei der Kastration evaluiert und dokumentiert. Hierfür ist ein standardisiertes Protokoll zu verwenden (Anhang 3).

Jedes Ferkel ist vor dem Einleiten der Narkose von der sachkundigen Hilfsperson auf seine Narkosefähigkeit zu prüfen. Kranke und schwache Tiere sowie Tiere mit Anomalien (z.B.: Bruchferkel und Binneneber) dürfen von der sachkundigen Hilfsperson nicht narkotisiert und kastriert werden.

Vor dem Hautschnitt muss die sachkundige Hilfsperson die Wirksamkeit der Narkose bei jedem einzelnen Ferkel durch Prüfung des Zwischenklauenreflexes (Zusammenkneifen der Haut im Zwischenklauenspalt) oder des Afterklauenreflexes (Zusammenkneifen der Haut im Bereich der Afterklauen) überprüfen. Diese Kontrollmaßnahmen sind in einer von der Fachstelle bereitgestellten Checkliste zu dokumentieren (www.tierschutzkonform.at). Bei Wachzuständen (Abwehrbewegungen, Lautäußerungen, Reaktion auf den Reflextest) nach Ende der Anflutungszeit des Narkosegases muss die Narkosedauer verlängert werden.

Die Kastration hat unter hygienischen Bedingungen und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu erfolgen. Die aus der Narkose erwachten Ferkel müssen zügig an einen gut durchlüfteten Raum gebracht werden, um ein Anreichern von Isofluran in der Arbeitsumgebung zu verhindern. Erst wenn die Ferkel ein sicheres Stehvermögen, eine gute Orientierung sowie kontrollierte Bewegungen zeigen, dürfen sie zur Sau zurückgesetzt werden. Trotz der zügigen Aufwachphase können Schwäche und Müdigkeit über den gesamten Tag andauern, eine Nachkontrolle der Ferkel ist daher unbedingt erforderlich.

Nach der Anwendung müssen das Narkosegerät sowie das Kastrationsbesteck (Emaskulator, Skalpell etc.) mit geeigneten, materialverträglichen Mitteln gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

5. Örtliche Gegebenheiten

Der Ort, an dem die Narkose durchgeführt wird, muss **sauber, trocken** und **leicht zu reinigen** sein. Um ein optimales Verdampfen des Narkosegases durch die Verdampfer zu gewährleisten sowie um ein zu starkes Auskühlen der narkotisierten Ferkel zu verhindern, darf die Umgebungstemperatur bei der Verwendung der Inhalationsnarkosegeräte nicht unter 20 °C



liegen. Zusätzlich muss der Ort eine hohe Luftwechselrate aufweisen (die Möglichkeit, Fenster und Türen zu öffnen, muss bestehen).

Am Durchführungsort muss ein Notfallplan für Störfälle und Notsituationen durch das Narkosegas bzw. durch das Narkosegerät gut sichtbar aufgehängt sein.

Das Narkosegerät ist so zu verwahren, dass in zumutbarer Weise eine unbefugte Verwendung des Geräts oder Manipulationen am Gerät durch nicht-sachkundige Personen verhindert werden können.

6. Anforderungen an das Narkosegerät

Die Fachstelle veröffentlicht auf ihrer Homepage eine Liste mit allen in Österreich zugelassenen Narkosegeräten (www.tierschutzkonform.at). Andere Narkosegeräte dürfen nicht verwendet werden.

Das eingesetzte Narkosegerät ist bei der Meldung der Programmteilnahme der zuständigen TGD-Geschäftsstelle zu melden und dort zu registrieren. Das Gerät darf nur für die von der betroffenen TGD-Tierhalterin / vom betroffenen Tierhalter gehaltenen Ferkel am Betriebsstandort verwendet werden und nicht auf andere Betriebe verbracht und dort verwendet werden.

Das Narkosegerät ist einmal jährlich durch eine sachkundige Person des Geräteherstellers oder des Gerätevertreibers zu warten. Zusätzlich müssen die Verdampfer einmal jährlich durch eine speziell dafür akkreditierte Prüfstelle überprüft werden. Die Wartungsprotokolle sind mindestens drei Jahre am Betrieb aufzubewahren und bei einer Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

7. Dokumentation

Die verwendeten Narkosegeräte müssen bei der Anwendung folgende Daten manipulationssicher aufzeichnen und dokumentieren:

- Datum der jeweiligen Anwendung
- Anzahl der Anwendungen inklusive der jeweiligen Anflutungszeiten des Narkosegases
- Warn- und Fehlermeldungen

Diese Auswertungen müssen jederzeit auslesbar und ausdruckbar sein.



Zusätzlich muss die sachkundige Hilfsperson Aufzeichnungen über die <u>Kontrollmaßnahmen</u> <u>der Narkosetiefe</u> (durch Auslösen des Zwischenklauenreflexes oder des Afterklauenreflexes) sowie über allfällige <u>Komplikationen</u> bei der Verwendung der Inhalationsnarkose führen. Als Komplikationen zählen:

- Wachzustände während der Narkose
- Störung der Atmung und/oder des Herz-Kreislauf-Systems
- Allergische Reaktionen
- Tod von Ferkeln während oder unmittelbar nach der Narkose

Die Aufzeichnungen über die Kontrollmaßnahmen der Narkosetiefe sowie über mögliche Komplikationen müssen in der von der Fachstelle bereitgestellten Checkliste erfasst werden (www.tierschutzkonform.at).

Alle Aufzeichnungen müssen halbjährlich mit der TGD-Betreuungstierärztin / dem TGD-Betreuungstierarzt besprochen werden und diese Besprechung ist zu dokumentieren (Datum und Unterschrift der TGD-Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes auf den Aufzeichnungen).

Sämtliche Aufzeichnungen und Dokumentationen zur Anwendung der Inhalationsnarkose sind mindestens drei Jahre am Betrieb aufzubewahren und bei möglichen Kontrollen vorzuweisen.

Nicht vergessen werden darf, dass der Einsatz von Isofluran und die Schmerzmedikation auch im Behandlungsregister des Betriebs zu vermerken ist.

8. Sanktionen

Bei nicht-sachgemäßer Durchführung der Narkose oder bei Missachtung der Gebrauchsanleitung des verwendeten Geräts durch die sachkundige Hilfsperson, darf die sachkundige Hilfsperson der TGD-Betreuungstierärztin / des TGD-Betreuungstierarztes bis auf weiteres nicht zur Durchführung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration hinzugezogen werden.

Werden bei der jährlichen Überprüfung der korrekten Durchführung der Kastration oder bei der halbjährlichen Besprechung der Dokumentationen <u>wiederholt</u> Mängel festgestellt (wenn am Protokoll mehr als ein Mangel festgestellt wird, so gilt dies bereits als wiederholter Mangel) so darf die sachkundige Hilfsperson bis <u>zur erfolgreichen neuerlichen Absolvierung</u>



<u>der Schulung von der TGD-Betreuungstierärztin / vom TGD-Betreuungstierarzt nicht zur</u>

<u>Durchführung der Inhalationsnarkose beigezogen</u> werden. Wiederholt auftretende Mängel sind der zuständigen TGD-Geschäftsstelle sowie der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Schwere Verstöße gegen die Verordnung "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration" führen zum sofortigen Ausschluss aus dem TGD-Programm. Als schwere Verstöße gelten:

- 1. Verbringen des Narkosegeräts auf andere Betriebe
- 2. Verwendung des Geräts für betriebsfremde Ferkel am eigenen Betrieb
- 3. Missbräuchliche Verwendung von Isofluran
- 4. Verwendung des Narkosegeräts durch nicht-sachkundige Personen

9. Zusammenfassung

Zusammengefasst können bei Programmteilnahme folgende Aufgaben folgenden Personenkreisen zugeordnet werden:

Tierhalterin / Tierhalter:

- Schaffen der Grundlagen zur Programmteilnahme (TGD-Teilnahmevertrag und TGD-Betreuungsvertrag)
- Wartung und Überprüfung von Narkosegerät und Verdampfer (1x jährlich)
- Sichere Verwahrung des Narkosegeräts

Sachkundige Hilfsperson:

- Mindestalter von 18 Jahren
- Status als TGD-Arzneimittelanwenderin / TGD-Arzneimittelanwender
- Absolvierung des theoretischen und praktischen Schulungsteils sowie einer Fortbildung innerhalb der ersten drei Jahre nach Absolvierung der Schulung
- Korrekte Durchführung der Kastration
- Korrektes Führen der erforderlichen Dokumentationen

<u>TGD-Betreuungstierärztin / TGD- Betreuungstierarzt:</u>



- Meldung/Abmeldung der Programmteilnahme bei der jeweiligen TGD-Geschäftsstelle
- Besprechen und Unterfertigen des Merkblattes zur Abgabe und Anwendung von Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des TGD-Programms "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration" mit der sachkundigen Hilfsperson
- Jährliche Überprüfung der korrekten Durchführung durch Beisein bei einer Kastration unter Inhalationsnarkose
- Halbjährliches Besprechen der erforderlichen Dokumentationen
- Be- und Nachfüllen der Verdampfer mit Narkosegas
- Melden von wiederholt auftretenden M\u00e4ngeln an die TGD-Gesch\u00e4ftsstelle und die \u00f6rtlich zust\u00e4ndige Bezirksverwaltungsbeh\u00f6rde

Tiergesundheitsdienste:

- Verwalten der Programmteilnahme
- Verwaltung der Registrierung der Narkosegeräte
- Verwaltung der Ausbildungsbestätigungen inkl. Fortbildungen der sachkundigen Hilfspersonen
- Zentrale Verrechnung

10. Abrechnung der tierärztlichen Tätigkeiten

Die gem. § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration vorgeschriebene praktische Ausbildung im Ausmaß von mindestens 4 Stunden sowie die innerhalb von drei Jahren (gem. § 4 Abs. 4 der Verordnung zur Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration durchzuführende Fortbildung im Ausmaß von zwei Stunden sind von den TGD-Geschäftsstellen zentral abzurechnen. Die halbjährliche Besprechung der erforderlichen Dokumentationen mit der TGD-Betreuungstierärztin / dem TGD-Betreuungstierarzt sowie das jährliche Ausfüllen des Protokolls ist im Ausmaß von einer Stunde von den TGD-Geschäftsstellen zentral zu verrechnen. Zur Anwendung kommt der jeweils aktuelle, von der Österreichischen Tierärztekammer und der Landwirtschaftskammer Österreich vereinbarte, TGD-Stundentarif für tierärztliche Leistungen.



11. Anhänge

- 1) Meldung der Programmteilnahme
- 2) Bestätigung der praktischen Schulung
- 3) Protokoll "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration"
- 4) Merkblatt zur Abgabe und Anwendung von Veterinär-Arzneispezialitäten im Rahmen des TGD-Programms "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration"
- 5) Liste der Veterinär-Arzneispezialitäten zur Abgabe im Rahmen des TGD-Programms "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration"

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz veröffentlicht auf ihrer Homepage (www.tierschutzkonform.at) die

- anerkannten theoretischen Ausbildungslehrgänge
- anerkannten Geräte
- Checkliste für die Dokumentation der Kontrollmaßnahmen/Komplikationen





Meldeformular für Erst- und Änderungsmeldungen zum

	TGD – Programm "	Anwend	ing der	Inhalationsnarl	cose bei	der Ferkelka	stration"
		_		Stampi		Betreuungstierärzi	tin / TGD-
L	Logo Landes-TG	Đ			Bet	reuungstierarzt	
		Me	ldung üb	er die Teilnahm	e am		
	TGD-Programm,	,Anwend	ung der	Inhalationsnarko	se bei d	er Ferkelkastr	ation"
LFBIS	NR.:						
Name T	GD-Tierhalterin / TGD-Tierha	lter:					
Geburts	datum:						
Adresse	E						
Sachku	ındige Hilfsperson (en)						
	Name	An- meldung	Ab- meldung	Geburtsdatum		ische Schulung* (Datum)	Praktische Schulung (Datum)
	ndige Hilfspersonen müssen bei Progra Meldung der Programmteilnahme beim		e beide Schu	lungsteile positiv absolv	iert haben, /	Ausbildungsnachwei	se über beide Schulungsteik
	egeräte	negen.					
	Produktname	An- meldur	Ab- g meldur	Gerāte- numme			rsteller bzw. ieb des Geräts
Ich	bestätige hiermit, dass						
•	ich am TGD-Programm "A	nwendung	der Inhala	ationsnarkose bei de	r Ferkelk	astration" teilnel	ime.
•	ich die Programmvorausset	zungen erf	ulle.				
•	die sachkundige(n) Hilfsper	rson(en) m	indestens	18 Jahre alt ist (sind	l) und TG	D-Arzneimittela	nwender ist (sind).
•	bei maßgeblichen Änderun Hilfsperson die praktische						
•	die sachkundige(n) Hilfspe Arzneispezialitäten im Rah tion" zur Kenntnis genomm	men des T	GD-Progr	amms "Anwendung			
_	Unterschrift TGD-Tierhalterin TGD-Tierhalter			Ort, Datum	_	TGD-Betr	terschrift euungstierärztin reuungstierarzt





Bestätigung der Schulung des praktischen Teils der sachkundigen Hilfsperson

im TGD-Programm "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration"

Nan	ne der sachkundigen Hilfsperson:		
Geb	urtsdatum:		
LFE	BIS Nr.		
	oretische Schulung positiv abgeschlos positive Abschluss der theoretischen Schulung		huhungsteil
	duktname des am Betrieb eingesetzten ätenummer:	Narkosegerāts:	
	steller bzw. Vertrieb des eingesetzten	Geräts:	
am_ onsi abso Die	narkosegerät im Ausmaß von] mindestens vier Stunden (praktische)] mindestens zwei Stunden (praktische olviert hat und alle praktischen Erforde praktische Schulung findet unter Beis	Schulung) Fortbildung innerhalb der ersten drei ernisse zur Ausübung der Ferkelka ein der TGD-Betreuungstierärztin	, geboren mit dem vor Ort befindlichen Inhalati- Jahren nach Absolvierung der Schulung) stration unter Inhalationsnarkose erfüllt. / des TGD-Betreuungstierarztes und des ers mit einschlägigem Fachwissen statt.
	praktische Schulung umfasst folgende	e Punkte:	
2.	Korrekter Aufbau und Bedienung d Vorbereitung der Ferkel auf den Ei		
3.	_	r wirksamen Schmerzbehandlung,	welches auch postoperativ wirkt, um
4.	Dosierung und Anwendung sowie s	orgsamer Umgang mit Arzneimitt	el
5.	Durchführung der Ferkelkastration men bei mehreren Ferkeln	unter Narkose inkl. Kontrolle der	Narkosetiefe sowie Nachsorgemaßnah-
6.	Vorgehen beim Auftreten von Prob	lemen; Notfallplan	
7.	Hygiene, Reinigung und Desinfekti	ion des Geräts	
-	Stempel und Unterschrift TGD-Betreuungstierärztin	Ort, Datum	Stempel und Unterschrift Gerätehersteller/Vertrieb





Protokoll TGD-Programm "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration"

Betrieb LFBIS Nr.			Tierärztin / Tierarzt VetNr.				
Name	e und Adresse		Name und Adresse				
Nan	ne der sachkundigen Hilfsperson(en):						
Geb	urtsdatum:						
Sch	ılımg positiv absolviert am:						
Prod	luktname des Narkosegeräts:		Gerätenummer:				
Hers	steller bzw. Vertrieb des eingesetzten Geräts:						
Jähr	liche Überprüfung der korrekten Durchführu	ng					
•	Eine Kastration mit Inhalationsnarkose wurde v im Beisein der TGD- Betreuungstierärztin / des			Ja		Nein	
•	Die Kastration mit Inhalationsnarkose erfolgt ur des Geräts sowie unter hygienischen Bedingung Wissenschaft.			Ja		Nein	
•	Das Narkosegerät wird sicher verwahrt und eine	e unbefu	gte Verwendung verhindert.	Ja		Nein	
•	Narkosegerät und Verdampfer werden 1x jährlic	ch gewar	tet und überprüft.	Ja		Nein	
	Alle weiteren Programmvorgaben werden ordnungsgemäß eingehalten.					Nein	
•	Die sachkundige(n) Hilfsperson(en) hat (haben) solvierung der Schulung eine Fortbildung im er			Ja		Nein	
Halb	ojährliche Überprüfung der Dokumentationen						_
•	Auswertungen des Narkosegeräts sowie Aufzeic Narkosetiefe und allfälliger Komplikationen wä werden ordnungsgemäß geführt, halbjährlich n TGD-Betreuungstierarzt besprochen und mit <u>Da</u>	ihrend od nit der T	ler unmittelbar nach der Narkose GD-Betreuungstierärztin / dem	Ja		Nein	
Ann	nerkungen:						
_							
		Ort, Datu					
	TGD-Tierhalterin TGD-Tierhalter		TGD-Betre TGD-Betre				
	10D-Hernaner	IGD-Bell	-uuu	gswel	all Zd		





Merkblatt TGD-Programm "Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration"

LFB	IS Nr.		VetNr.				
Name	Tierhalterin / Tierhalter:	1	Name Tierārztin / Tiera	rzt.			
Name	sachkundige Hilfsperson:						
Gebur	tsdatum:						
Allge	meine Hinweise:	J					
Arzne	ß § 5 Abs. 2 Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendun ispezialitäten, die in genehmigten TGD-Programmen m, wenn die entsprechenden <u>Ausbildungserfordernisse</u>	gelistet s	ind, nur dann dem TG	D-Arzneimittelanwender überlasser			
	oraussetzungen für die Abgabe von narkosegashaltig endung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastratio		inār-Arzneispezialitāte	n gemäß TGD-Programm			
•	Meldung der Programmteilnahme inkl. Registrierung Geschäftsstelle durch die TGD-Betreuungstierärztin		_	ts bei der zuständigen TGD-			
•	Die sachkundige Hilfsperson ist mindestens 18 Jahre Arzneimittelanwenders und alle erforderlichen Ausb						
•	Das Be- und Nachfüllen des Verdampfers mit Narko TGD-Betreuungstierarzt zulässig!	segas ist	ausschließlich durch d	ie TGD-Betreuungstierärztin / den			
•	Die korrekte Durchführung der Inhalationsnarkose w Betreuungstierarzt überprüft und die erforderlichen I		-	_			
•	Das Narkosegerät sowie der Verdampfer werden 1x	ährlich g	ewartet und überprüft				
•	Das Narkosegerät wird ordnungsgemäß verwahrt und	l in zum	ıtbarer Weise vor unbe	fugter Verwendung geschützt.			
•	Alle weiteren Programmvorgaben werden eingehalte	n.					
Beson	ndere Hinweise zur Anwendersicherheit für Veterin	är-Arzı	eispezialitäten mit Is	ofluran:			
Isoflu	ran ist ein Tierarzneimittel und Gefahrenstoff, von der	n Gefähr	dungen für den Mensc	hen ausgehen können:			
•	Isofluran gehört zur Gruppe der Fluorchlorkohlenwa gefährdend und nicht brennbar.	sserstoff	e, ist leicht flüchtig (Si	edepunkt 48,5°C), schwach wasser-			
•	Isofluran löst auch beim Menschen eine Anästhesie a und Schleimhäute.	us, es w	ird über die Atemwege	aufgenommen und reizt Atemwege			
•	Beim Einatmen geringer Dampfkonzentrationen kann es zu Müdigkeit, Kopfschmerzen und einer verlängerten Reaktion zeit kommen. Hohe Dampfkonzentrationen können zur Bewusstlosigkeit führen, es gilt: "wenn man Isofluran in der Un gebungsluft riechen kann, dann ist die Dampfkonzentration zu hoch!" → Entfernen Sie sich sofort von der Expositionsquelle und gehen Sie an die frische Luft!						
•	Isofluran kann das Herz-Kreislauf-System, das zentrale Nervensystem und die Leber schädigen sowie allergische Reakt onen auslösen.						
•	Werdende und stillende Mütter sowie Kinder dürfen und Aufwachbereiche der Tiere meiden.	keinen K	Contakt zu Isofluran ha	ben und müssen Operationsräume			
Bestä	tigung:						
son d	nterschrift wird bestätigt, dass die TGD-Betreuungstie as Merkblatt gemeinsam gelesen und besprochen habe Kontrolle vorzulegen.		_				
Uı	uterschrift sachkundige Hilfsperson (Ort, Datu	m	Unterschrift TGD-Betreuungstierärztin			

15

TGD-Betreuungstierarzt



Anhang 5

Liste der Veterinär-Arzneispezialitäten zur Abgabe im Rahmen des TGD-Programms "Anwendung der Inhalationsnarkose zur Ferkelkastration"

Veterinär-Arzneispezialitäten die gemäß § 5 Abs. 2 der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungs VO (BGBI. II, Nr. 259/2010 idgF.) im Rahmen des TGD-Programms "Anwendung der Inhalationsnarkose zur Ferkelkastration" vom TGD-Betreuungstierarzt an den TGD-Tierhalter abgegeben werden dürfen, unter der Voraussetzung, dass alle Programmvorgaben ordnungsgemäß eingehalten werden (Stand Februar 2025).

Name der Arzneispezialität	Zulassungsinhaber	Zulassungsnr.	Vertrieb in Österreich	Wirkstoff	Indikation	Applikationsart	Applikationsmenge
Iso-Vet 1000 mg/g -	Piramal Critical	8-01002	Vana, Wien	Isofluran	Zur Allgemeinanästhesie	Zur Inhalation mit	5 Vol% mit
Flüssigkeit zur	Care, Voorschoten,				während der Kastration bei	genau	Sauerstoff als
Herstellung eines	Niederlande				bis zu 7 Tage alten	kalibriertem	Trägergas
Dampfes zur					männlichen Ferkeln	Verdampfer	
Inhalation für Tiere						_	